Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 66. Danzig, den 20. August 1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Nach einem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe gehören die zum Carburiren von Leuchtgas benutzten Kohlenwasserstoffe zu den Mineralölen 1. Klasse im Sinne der Polizeiverordnung vom 4. November 1884 (Amtsblatt 1884, Seite 259). Die Ortspolizeibehörden setze ich hievon behufs der Beachtung in Kenntniß.

Danzig, den 17. August 1898.

Der Landrath.

---

2. Die durch meine Verfügung vom 12. Mai d. Js. angeordnete Hundesperre wird für die Amtsbezirke Praust, Langenau, Suckschin, Ohra und Schönfeld — mit Ausnahme der Ortschaft Kowall — hierdurch aufgehoben.

Die Hundesperre besteht jetzt noch in den Amtsbezirken Loeblau, Goschin, Straschin, Saalau und Meisterswalde, sowie in den Ortschaften Kowall, Sulmin und Ottomin.

Danzig, den 17. August 1898.

Der Landrath.

---

3. Der Mühlenpächter Knuth in Brentau ist zum Waisenrath der Gemeinde Brentau gewählt worden.

Danzig, den 17. August 1898.

Der Landrath.

4. Beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin NW., Charitéstraße No. 1, ist eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth errichtet worden, welche Mitte Juli d. J. in Betrieb genommen worden ist. Auf derselben können Personen, welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung, welche, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich ist und in leichten Fällen etwa 20, bei schweren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestens 30 Tage in Anspruch nimmt, besteht in Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden und daher die Aufnahme der Verletzten in das genannte Institut in der Regel nicht erforderlich machen. Die Aufnahme in dasselbe ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswerth, welche, wie z. B. Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, in Berlin kein geeignetes Unterkommen finden.

Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, daß dieselbe möglichst bald nach der Verletzung beginnen kann.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem nachfolgenden Muster 1 ausgestellten Zuweisungs-Attestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen.

Muster 1.

Zuweisungs-Attest.

Vorzuzeigen im Königlichen Institute für Infektionskrankeiten zu Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwuth

1. Aussteller des Zuweisungs Attestes . . . . . .
2. Genaues Nationale desjenigen, für den das Attest ausgestellt wird . . . . . .
3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Verletzung stattfand . . . . . .
4. Genaue Beschreibung des verletzenden Thieres . . . . . .
5. Angabe, ob die Wunde geblutet hat . . . . . .
6. Angabe, was mit der Wunde geschah . . . . . .
7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres . . . . . .
8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach seiner Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse . . . . . .
9. Angabe, was weiter mit dem Thiere geschah . . . . . .
10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde, event. vor wie langer Zeit . . . .
11. Angabe, ob das Thier sein Verhalten und sein Aussehen seit der Erkrankung geändert hat . . . . . .
12. Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat, und welche . . . . .
13. Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind, und welche . . . . . .

. . . . . den, ... 18 . . .

(Unterschrift.)

Danzig, den 17. August 1898.

Der Landrath.

---

5. Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Hofbesitzers Stäck-Heubude ist erloschen.

Danzig, den 18 August 1898.

Der Landrath.

6. Nach einem Ministerial-Erlaß vom 22. Juli cr. soll fortan, wenn tolle oder der Tollwuth verdächtige Thiere, von denen Menschen gebissen worden, getödtet sind, sofort nach erfolgter Obduktion des Thieres durch den beamteten Thierarzt der Kopf und Hals des Thieres von der Ortspolizeibehörde mit Eilpost, im Sommer thunlichst in Eis verpackt, **an die Direktion des Königlichen Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin NW. Charitéstraße No. 1, eingeschickt werden.**

Der Sendung ist eine Abschrift des Obduktionsprotokolls, sowie ein Begleitschein nach dem unten stehenden Muster beizufügen.

Bei Einreichung des Obduktionsberichts an mich ist dann zugleich anzuzeigen, ob die Absendung der Kadavertheile des getödteten Thieres nach Berlin erfolgt ist.

Muster 3.

Nähere Angaben

zu dem am . . ten . . . . . an das Königliche Institut für Infektionskrankheiten eingesandten Kopf mit Hals eines getödteten tollwuthverdächtigen Thieres.

1. Art des wuthverdächtigen Thieres (Hund, Katze 2c.)? . . . . . .
2. Gebissen wo und wann von welchem Thiere? . . . . . .
3. Datum des Beginnes der Wuth und Krankheitserscheinungen? . . . . . .
4. Hat wieviel Menschen (namentlich aufzuführen) bezw. Thiere (Zahl und Art) gebissen? . . . . . .
5. Getödtet am? . . . . . .
6. Ist Obduktion vom beamteten Thierarzt erfolgt? . . . . . .

(Ort) . . . . . ., den . . ten . . . . . .

(Unterschrift:)

Danzig, den 17. August 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten für das Jahr 1898 betreffend.

Regierungs-Bezirk Danzig.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Danzig für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 30. August Pr. Stargard 8 Uhr,
= 31. = Neustadt i. Wpr. 9 Uhr,
1. Septemb. Preuß. Stargard 8 Uhr,

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klophengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn, bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen.

Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 21. Februar 1898.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann—Scholtz.

Verdingung.

8. Zum Transport von Biwaksbedürfnissen während der Herbstübung der 36. Division werden gebraucht

in **Seefeld,** Kreis Carthaus,
am 8. September 8 vierspännige, 2 zweispännige Leiterwagen,
in **Sobbowitz,** Kreis Dirschau,
am 5. September 8 vierspännige, 2 zweispännige Leiterwagen,
= 8 = 8 = 2 = =
in **Neustadt W/Pr.**
am 5. September 3 vierspännige, 2 zweispännige Leiterwagen,
= 6. = 3 = 2 = =
= 7. = 2 = 4 = =
in **Gr. Starsin,** Kreis Putzig,
am 5. September 3 vierspännige, 2 zweispännige Leiterwagen,
= 6. = 3 = 2 = =
in **Rossoch,** Kreis Neustadt W/Pr.,
am 12. September 11 vierspännige, 2 zweispännige Leiterwagen,
in **Schönwalde,** Kreis Neustadt W/Pr.,
am 12. September 12 vierspännige, 2 zweispännige Leiterwagen,
= 15. = 61 = 8 = =
in **Schönwalde** oder **Seefeld**
am 16. September 60 vierspännige, 1 zweispännigen Leiterwagen,
und 8 einspännige Wagen.

Beilage.